

BGE 71 III 153

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_III_153

FR: ATF 71 III 153

IT: DTF 71 III 153

Volltext

152 Schuldbetreibungs- lmd Konkursrecht. N° 38. saisie reduite a la suite d'une demande de revision du debiteur dans le cas on, du fait de la nouvelle saisie et compte tenu cette f~is"ci de la creance d'aliments, 180 part du salaire non saisie jusqu'alors ne suffirait plus pour couvrir les depenses indispensables a l'entretien du debi- teur et du creancier d'aliments. Mais cette hypothese n'etait pas realisee en l'espece. Non seulement le debiteur n'a pas invoque la nouvelle saisie pour demander 180 revision de la premiere saisie, mais le gain mensuel ordi- naire du debiteur s'eleve a 467 fr. 10 et son minimum vital augmente du montant des aliments, a 346 fr. 40 (226 fr. 40 + 120 fr.), ce qui laissait encore un excedent de revenus de 120 fr. 70 par mois, sur lequel il etait par consequent possible de prelever les 20 fr. par quinzaine qui avaient eM fixes en faveur du premier creancier saisissant. En tant qu'elles conferent un privilege a la creance d'aliments par rapport a celle qui faisait l'objet de la poursuite N° 61846, on voit donc que les decisions de l'autoriM cantonale etaient en realite injustifiees. D'autre part, pour ce qui est des creances formant la serie 9374 (Sieur Dysti, Dame Friedli et Me Vuagnat, pour sa creance de 91 fr. 80), l'office a mal procede. Apres avoir reserve le produit de la premiere saisie a la poursuite N0 61 846, il aurait du commencer par saisir le salaire du debiteur dans la mesure on il dépassait le minimum vital, les 120 fr. d'aliments reclames par Dame Friedli (consideres eux-memes comme un minimum indispen- sable au,x enfants) et le montant de la retenue mensuelle ordonnee au profit de la poursuite N0 61846, et fixer ensuite (enchiffre ou sous forme de pourcentage, selon qu'il aurait indique le montant de la nouvelle retenue ou ordonne simplement la saisie de l'excédent du salaire sur le minimum vital) la part du salaire total ainsi saisi qui devait revenir aux creanciers d'aliments. S'il apparaissait que cette saisie ne suffisait pas a couvrir le montant de la pension due annuellement aux enfants, il fallait la com- pleter en l'etendant a10rs a la part du salaire reservee a Schuldbetreibungs_ und Konkursrecht. N0 39. 153 l'antretien du debiteur, c'est-a-dire en saisir une fraction suivant le rapport existant entre le montant de 180 creance d'aliments non couvert par la saisie precedente et la somme des trois valeurs suivantes : le minimum vital du debiteur, le montant da la pension due mensuellement aux enfants et les montants des retenues anterieures. 39. Entscheid vom 26. Oktober 1945 i. S. Inkasso- und Ver- waltungsbureau Luzern. Planderw6!b an einem Schuldbr~1 in Unkenntnis einer die Zahlung ausschliessenden Sonderverembarung. Schutz des gutgläubigen Pfanderwerbers. Art. 865 und 866 ZGB. Konkwr8 des- Verpjänder8. Wer ist zur Einforderung der verfal- lenen Kapitalabzahlungen legitimiert ? Art. 906 ZGB, 240, 243 SchKG. Pflicht der Konkursverwaltung, die Einforderung vorzunehmen oder dem Pfandgläubiger die Legitimation dazu zu verschaffen. Bedeutung der Mietzmsensperre. Art. 806 ZGB, 91 fi. VZG. Kosten des Vorgehens, Vorschusspflicht des Pfand- gläubigers, Art. 262 Abs: 2 SchKG. - AcquiBition d'un droit de gage BUr une OOdoule hypothOOaire par un tiers ignorant qu'en vertu d'une convention passee entre le debiteur de Ja cadule et le premier porteur, ce derruer s'est engage a. ne pas en reclamer le payement' Protection du

creancier gagiste de bonne foi. Art. 865 et 866 CC. Faillite du créancier gagiste. Qui a qualité pour réclamer le paiement du capital échü ? Art. 906 CC, 240, 243 LP. Devoir de l'administration de la faillite de pourvoir à l'encaissement ou de conférer au créancier gagiste le droit d'y procéder. Portée de l'immobilisation des loyers. Art. 806 et suiv. ORI. Frais de ces procédures, avances à effectuer par le créancier gagiste Art. 262 al. 2 LP.

Acquiescement d'un diritto di pegno BU una cartella ipotecaria da parte d'un terzo che ignora che, in virtù d'una convenzione conclusa tra il debitore della cartella e il primo portatore, quest'ultimo si è obbligato a non chiedere il pagamento. Protezione del creditore pignoratizio di buona fede. Art. 865 e 866 cc. Fallimento del debitore pignoratizio. Chi ha qualità per esigere il pagamento del capitale scaduto ? Art. 906 CC, 240 e 243 LEF.

Obbligo dell'amministrazione del fallimento _ di _ procedere all'incasso e di conferire al creditore pignoratizio il diritto di procedervi. Portata del divieto di pagare le pigioni e i fitti (art. 806 CC, 91 e seg. RRF). Spese della procedura; obbligo di versare degli anticipi da parte del creditore pignoratizio. Art. 262 cp. 2 LEF.

A. - Beim Kauf der Liegenschaft Kleinhüningerstrasse 91 in Basel durch die Eheleute Heuberger-Schmid 164 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 39. wurde die Einsetzung eines Inhaberschuldbriefes für einen Teilbetrag von Fr. 30,000.- des Kaufpreises zu Gunsten der Verkäuferin, Frau Levy-Hemmendinger, vorgesehen. Der Schuldbrief wurde am 21. April 1944 erteilt, verzinslich zu 4 % %, jeweils halbjährlich zu verzinsen mit Kapitalabzahlung von je Fr. 500.-. Laut einer Sondervereinbarung soll jedoch aus dem Schuldbrief keine Barleistung gefordert werden, sondern die Verkäuferin und die Hawag A. G., welche den Schuldbrief erhielt, sollen die verbrieften Forderungen nur mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Hariba A. G. verrechnen können. B. - Am 2. August 1944 bestellte die Hawag A. G. an diesem Inhaberschuldbrief ein Faustpfand zugunsten der Rekurrentin. Als diese im Herbst 1944 den Titelschuldner Heuberger auf Zahlung des inzwischen verfallenen Semesterzinses samt Kapitalabzahlung belangte, wendete er die Sondervereinbarung ein. Die Rekurrentin erhielt provisorische Rechtsöffnung. Der Aberkennungsprozess ist noch hängig. O. - In dem am 13. März 1945 über die Hawag A. G. eröffneten Konkurs kündigte die Rekurrentin den Schuldbrief dem Konkursamt ein. Für den am 15. April 1945 verfallenen zweiten Semesterzins samt Kapitalabzahlung hob sie gegen Heuberger eine zweite Betreibung auf Grundpfandverwertung an. Hierbei erwirkte sie weder Rechtsöffnung noch Aufhebung des das Pfandrecht betreffenden Rechtsvorschlages. Der Richter verneinte ihre Legitimation zur Einforderung der aus dem Schuldbrief hergeleiteten Forderungen zufolge des über die Schuldbriefeigentümerin eröffneten Konkurses. Hierauf klagte, die Rekurrentin im ordentlichen Verfahren auf Anerkennung von Forderung und Pfandrecht. D. - Daneben verlangte sie von der Konkursverwaltung die Anhebung einer Grundpfandverwertungsbetreibung für die nämlichen Forderungen namens der Masse. Die Konkursverwaltung lehnte dies ab, weil der von der Gemeinschuldnerin ausgesprochene Verzicht auch der Masse entgegengesetzt. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 39. 166 gegenstehe. Sie, die Konkursverwaltung, könne sich nicht in zwei Personen teilen und den Pfandgläubiger vertreten. 'Übrigens habe die Rekurrentin spätestens im Aberkennungsprozess von der Sondervereinbarung Kenntnis erhalten und sei daher bei der Konkurseröffnung und bei der Ablieferung des Schuldbriefes an die Masse nicht mehr gutgläubig gewesen. E. - Die Beschwerde, mit der die Rekurrentin ihr Begehren verfocht, wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 12. September 1945 aus folgenden Gründen abgewiesen: Wertpapiere sind grundsätzlich als bewegliche Sachen nach Art. 256 SchKG öffentlich zu

versteigern, nicht als Forderungen nach Art. 243 Abs. 1 SchKG ein-zuziehen. (BGE 48 UI 138). Das schliesst allerdings die Einziehung verfallener Zinse nicht aus. Der Pfandgläubiger kann aber die Konkursverwaltung nicht zum Prozesse zwingen, wenn der Drittschuldner die Zahlungspflicht mit beachtenswerten Gründen bestreitet, wie hier. Jedenfalls tut die Konkursverwaltung gut, mit jeglichen Verwertungs-massnahmen bezüglich des Schuldbriefes bis zum Ab-schluss des Aberkennungsprozesses, mindestens in erster Instanz, zuzuwarten. F. - Diesen Entscheid zieht die Rekurrentin im Sinne ihres Beschwerdebegehrens an das Bundesgericht weiter. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Die Einziehung periodischer Leistungen wie Zinse und Kapitalabzahlungen jeweilen bei Verfall gehört zur sorgfältigen Verwaltung von Forderungen im Konkurs ebensogut wie ausserhalb desselben. Dagegen lässt sich nichts aus Art. 256 SchKG herleiten, insbesondere auch nicht aus Abs. 2 daselbst, zumal wo die Pfandgläubigerin selbst die Einziehung verlangt. An den Verwaltungspflichten und -befugnissen der Konkursverwaltung ändern die allenfalls an Forderungen des Gemeinschuldners bestehenden Schuldbetreibungs- und Konkursrechte. N^o 39. den Pfandrechte grundsätzlich nichts, da nach schweizerischem Konkursrecht keine Absonderung von Pfändern stattfindet. Die Rekurrentin hat den Schuldbrief denn auch der Konkursmasse zur Verfügung gestellt und nicht etwa versucht, kraft der mit dem Besitz des Inhaberpapiers gegebenen formellen Legitimation oder auf Grund der angeblich vorhandenen fiduziarischen Abtretung als Eigentümerin des Schuldbriefes aufzutreten. Die Vorschriften über die Einziehung von Pfandgegenständen in die Konkursmasse des Eigentümers heben hervor, dass das Vorzugsrecht des Pfandgläubigers zu wahren sei und keinen Nachteil erleiden solle (Art. 198 und 232 Zili.4 SchKG). Daraus erwächst der Konkursverwaltung die Pflicht, die Interessen des Pfandgläubigers bei der Verwaltung solcher Vermögensstücke zu berücksichtigen. 2. - Im vorliegenden Falle sieht die Konkursverwaltung ein Hindernis jeglicher Einforderung von Barleistungen aus dem Schuldbrief in dem von der Gemeinschuldnerin erklärten Verzicht. Dieser vermag jedoch den Rechten eines gutgläubigen Schuldbrieferwerbers, sei es zu Eigentum oder zu Pfand, nichts anzuhaben. Die Forderung aus Schuldbrief und Gült besteht dem Grundbucheintrag und dem Titelinhalte gemäss für jeden gutgläubigen Erwerber zu Recht (Art. 865 und 866 ZGB, BGE 64III 65). Der Einwand, die Wegbedingung von Barleistungen sei der Rekurrentin spätestens im Aberkennungsprozesse bekannt geworden, schlägt nichts. Wenn sie nur beim Pfand-erwerb gutgläubig war und nach den Umständen sein durfte, so wurden die damit erworbenen Rechte nicht durch eine später gewonnene Kenntnis der Sondervereinbarung hinfällig. Den guten Glauben im massgebenden Zeitpunkt aber stellt die Konkursverwaltung nicht in Frage. Gegengründe (Art. 3 ZGB) wären im Prozesse geltend zu machen und zu beurteilen. Bis auf weiteres ist demnach davon auszugehen, dass die aus dem Schuldbrief hervorgehenden Forderungen als Gegenstand des Pfandrechtes der Rekurrentin ungeachtet der Sonder-Schuldbetreibungs- und Konkursrechte. N^o 39. 157 Vereinbarung zu Recht bestehen, soweit die Pfandhaft nach Gesetz l. und Pfandvertrag reicht. 3. - Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt freilich beim Forderungspfand nur gerade der bei der Pfandverwertung laufende Zins als mitverpfändet, während die vorher verfallenden Zinse nicht von der Pfandhaft erfasst werden (Art. 904 ZGB, BGE 41 III 455). Besteht keine andere Vereinbarung, so ist also die Rekurrentin nicht befugt, die verfallenen Zinse für sich in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls bezüglich der verfallenen Kapitalabzahlungen hat die Konkursverwaltung dagegen zur Ermöglichung der von der Rekurrentin angestrebten Rechtsverfolgung beizutragen. Die Rekurrentin bedarf der Hilfe

der Konkursverwaltung, weil ihre Legitimation zur Einforderung bestritten und bereits das Begehren um Rechtsöffnung und um Aufhebung des Rechtsvorschlages auch für das Pfandrecht an dieser Legitimationsfrage gescheitert ist. Art. 906 Abs.1 ZGB erklärt, denn auch bei verpfändeten Forderungen den Gläubiger, also bei verpfändeten Wertpapieren den Eigentümer zur Einziehung verpflichtet (und berechtigt, nach Massgabe der weiteren Vorschriften von Aha. 2 und 3). Hat der Eigentümer auf die Leistungen verzichtet, während ein Pfandgläubiger die Forderung kraft gutgläubigen Pfanderwerbes für sich in Anspruch nimmt, so möchte man zwar vielleicht eine Lücke des Gesetzes annehmen und das Einforderungsrecht dem Pfandgläubiger zuweisen. Ist doch solchenfalls ein Konflikt zwischen Eigentümer und Pfandgläubiger, wie ihn die Vorschriften des Art. 906 ZGB im Auge haben, ausgeschlossen (wofür man von der Gefahr absieht, die dem Eigentümer aus Übergriffen des Pfandgläubigers auf andere als die verpfändeten Ansprüche erwachsen können). Wie dem auch sei, sprechen dann aber gute Gründe dafür, die Einforderung auch bei einem Verzicht des konkursiten Eigentümers, wenn also nur der Zugriff für einen gutgläubigen Pfandgläubiger in Frage kommt, als Aufgabe der Konkursverwaltung zu betrachten. Diese hat, wie aus 158 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 39. geführt, solche Vermögensstücke auch im Interesse des Pfandgläubigers zu verwalten, und es mögen auch beim Vorliegen eines Verzichtes, wie hier, Interessen der Konkursmasse einer Überlassung der Rechtsverfolgung an den Pfandgläubiger entgegenstehen (vorweg aus dem Gesichtspunkt eines für die pfandfreie Masse zu erwartenden Überschusses oder auch wegen eines mit dem Verzicht verbundenen Rechtes wie des hier vorbehaltenen Verrechnungsrechtes). Selbst wenn übrigens die Konkursverwaltung jegliches Interesse der Masse an dem Schuldbrief verneinen sollte, hätte sie mindestens dadurch zur Rechtsverfolgung beizutragen, dass die Rekurrentin durch eine namens der Masse auszustellende Vollmacht oder Abtretung einwandfrei zu legitimieren wäre. 4. - Letzteres würde der Rekurrentin die Fortsetzung der bereits angehobenen Betreibung ermöglichen, ohne dass ihre Legitimation fortan noch in Zweifel gezogen werden könnte. Sie wäre damit auch in der Lage, nachträglich noch die bisher anscheinend nicht angeforderte Mietzinssperre zu verlangen. Wenn nach Art. 806 ZGB das Recht dazu schon mit der Anhebung der Betreibung entsteht, so heisst dies nicht, der Zugriff auf die Miet- und Pächterträgnisse könne überhaupt nur zu Beginn der Betreibung stattfinden. Nach Stellung des Verwertungsbegehrens kommt es ohnehin dazu, wenn der betreibende Gläubiger nicht ausdrücklich darauf verzichtet (Art. 101 VZG), vorher aber eben nur auf dessen Begehren, sei es bei Anhebung oder im weiteren Verlaufe der Betreibung. Gerade um eine gültige Grundlage für den Zugriff auf die Mieterträgnisse der Pfandliegenschaft zu gewinnen und nicht Gefahr zu laufen, im Prozesse wegen fehlender Legitimation abgewiesen zu werden (womit auch eine etwa noch erfolgte Mietzinssperre dahinfiele), muss der Rekurrentin an rascher Hilfe der Konkursverwaltung gelegen sein. Sie bedarf der zusätzlichen Deckung durch Mieterträgnisse auch schon für das ihr vermutlich allein haftende Schuldbriefkapital samt dem 1 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 39. 159 bei der Verwertung des Schuldbriefes laufenden Zins, falls der Versteigerungserlös diesen Betrag nicht erreichen sollte. Der Zugriff auf die Mieterträgnisse ist natürlich um so ergiebiger, je früher er einsetzt. Indessen mag die Konkursverwaltung prüfen, ob es für die Masse unzukömmlich sei, die Rekurrentin mit einer einwandfreien Legitimation zur Geltendmachung fälliger Ansprüche (wohl nur Kapitalabzahlungen) aus dem Schuldbrief auszustatten, Es steht in ihrem Ermessen, statt dessen ein anderes Vorgehen zu wählen: d. h. selber eine neue Betreibung mit Mietzinssperre anzuheben (wobei sie von der Rekurrentin den Rückzug

der bereits hängigen Betreuung für die nämliche Forderung verlangen könnte, der Titelschuldner jedenfalls-vor der Gefahr einer doppelten Zahlung zu schützen wäre, vgl. BGE 69/II 71) oder in jene hängige Betreuung an Stelle oder neben der Rekurrentin einzutreten. 5. - Der Beschwerdeweg ist der Rekurrentin nicht ver- schlossen, obschon sie vielleicht auch mit einer Klage gegen die Masse auf Grund von Art. 98 Abs. I OR zum Ziele käme. Ein solcher Prozess würde mehr Zeit und Kos- ten erfordern. Auch ist die Pflicht der Konkursverwaltung nicht einfach eine zivilrechtliche Pflicht der Konkurs- masse. Es handelt sich um eine durch das Konkursrecht eigenartig gestaltete, die Verwaltung verpfändeter Ver- mögensstücke betreffende Obliegenheit. Wegen Versäu- mung oder Verweigerung einer hiebei gebotenen Mass- nahme kann Beschwerde geführt werden. Die Konkurs- masse hat auch alles Interesse, eine Belan~g durch die Rekurrentin vor dem Richter im Sinne von Art. 98 Abs. 1 OR zu vermeiden und den Streit um die Legitimation zur Einforderung der in Frage stehenden Ansprüche aus dem Schuldbrief gegenstandslos zu machen. 6. - Die Verwirklichung der Pfandansprüche der Re- kurrentin geht nicht auf Kosten der pfandfreien Masse. Der dafür zu erbringende Aufwand gehört zu den Kosten der Pfandverwaltung und -verwertung. Soweit er nicht 160 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 39. vom Betriebenen gedeckt wird, ist er deshalb aus dem Pfanderlös vorweg. zu beziehen (Art. 262 Abs. 2 SchKG). Dementsprechend hat die Rekurrentin von vornherein für di~n Aufwand aufzukommen, also der Masse für die von dieser zu treffenden Ma.ssnahmen Vorschuss zu leisten. Auch im übrigen hat die Konkursverwaltung bei ihrer Verantwortlichkeit jedem Nachteil der Masse vorzubeugen, sich insbesondere bei alliälliger Herausgabe des Schuld- briefes vorzusehen (etwa durch Hinterlegung beim Ge- richte zu treuen Händen) und der Einforderung solcher Ansprüche, die nicht der Pfandhaft unterliegen, entgegen- zuwirken, sofern wenigstens die Masse an diesen An- spllichen irgendein eigenes Interesse hat. Demnach erkennt die 8chu14betr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben. Sebuldbetrelbnngs- •• Konlmsreebt. Poursuite et FaiIIIte. I.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREEmUNGS- UND KONKURSKAMMER
 161 ARR};TS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 40. Sentenza I ottobre 1945 nella causa Comune dl Novaggio. Art. 65 op. a LEF, art. 518 00. L'esecutore testamentario ha. Ia. veste per rioevere atti esecutivi oontro l'eredita indivisa. Prima di far notificare un atto esecutivo contro un'eredita indi- visa, il creditore EI obbligato ad informarsi presso l'autorita oompetente se esista un esecutore testamentario (od un ammi- nistratore ufficiale dell'eredita., od un rappresentante deUa comunione erediwia a' sensi dell'art. 602 cp. 3 CC). Art. 65 Aba. a BchKG, Art. 518 ZGB. Der Willensvollstrecker ist zur Entgegennahme der für die unver- teilte Erbschaft bestimmten Betreuungsurkunden legitimiert. Der Gläubiger hat sich bei der Zhständigen Behörde nach dem Vor- handensein eines Wille~oUstrecker8, Erbschaftsverwalters oder Erbenvertreters zu erkundigen, bevor er Betreibungs- vorkehren gegen die unverteilte Erbschaft anbegehrt (Art. 518. 554, 602 Abs. 3 ZGB). Art. 65 m.a LP, art. 518 00. L'executeur testamentaire a qualite pour recevoir las actes de poursuite destines a. une BUccession non partagee. Avant de faire notifier un acte de poursuite conoernant une BUO- cession non partagee, le creancier ast tenu de s'adresser & l'autorite competente pour savoir s'il existe un executeur testamentaire (ou un administrateur officiel de la BUccession ou un representant da la commil.naute hereditaire dans le sens da l'art. 602 8.1. 3 CC). Bitenuto in faUo .- A. - Con precetto n.o 6574: dell'Ufficio d'esecuzione di Lugano il Comune di Novaggio chiedeva alla Massa 11 AS m - 1945

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.